



An alle
DirektorInnen
der allgemein bildenden
Pflichtschulen in Salzburg

ZAHL
20202-5081/45-2012

DATUM
02.03.2012

MOZARTPLATZ 8
☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF
Schulbrief Nr. 4 - 2011/12
Erlassänderungen

TEL (0662) 8042 - 2226

FAX (0662) 8042 - 2916

pflichtschulen@salzburg.gv.at

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Mit heutigem Tag wurden auf der Homepage des Referates 2/02 des Amtes der Salzburger Landesregierung unter http://www.salzburg.gv.at/themen/bildungsforschung/bildungsforschung-bildungseinstieg/behoerden/referat_2_02/gesetze_erlasse-lehrer.htm die Erlässe **1.16 - IT-BetreuerInnen**, **1.19 - Dienstpflichten**, **1.20 - Sonderurlaub, Karenzurlaub** und **2.10 - Dienstaufträge, Reisegebühren** neu kundgemacht. Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen näher erörtert.

Erlass 1.19 - Dienstpflichten:

Mit dem Korruptionstrafrechtsänderungsgesetz 2009 wurden im Strafgesetzbuch die im Zusammenhang mit dem landläufigen Begriff der Bestechung stehenden Tatbestände einer grundlegenden Novellierung unterzogen und eine Verbindung zum dienstrechtlichen Verbot der Geschenkkannahme hergestellt. Die genauen Zusammenhänge sowie die straf- und dienstrechtliche Dimension der Geschenkkannahme werden in Punkt 2.10 des Erlasses umfassend dargestellt. Um strikte Beachtung und allfällige Information der Elternschaft darf zu Ihrem eigenen Schutz ersucht werden!

Punkt 3.2., welcher die Anwesenheitspflicht von SchulleiterInnen regelt, wurde einer grundlegenden Neuerung unterzogen. Bekanntermaßen hat der/die SchulleiterIn während der Unterrichtszeit in der Regel in der Schule anwesend zu sein. Klargestellt wird, dass Zeiten der schulischen Tagesbetreuung ebenfalls die Anwesenheitspflicht der Schulleitung begründen.

Zur Ermöglichung einer autonomeren Arbeitszeitgestaltung und einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes von SchulleiterInnen kann jedoch künftig von der Beantragung einer Dienstfreistellung im weitesten Sinne Abstand genommen werden, wenn durch die vorübergehende, keinen ganzen Tag dauernde Abwesenheit keine von der Schulleitung zu haltenden Unterrichts- bzw. Supplierstunden tangiert werden. Auf die Notwendigkeit, Dienstaufträge auch weiterhin stets im Vorhinein einzuholen, wird ausdrücklich hingewiesen! Von dieser Regelung ist insofern restriktiv Gebrauch zu machen, als die regelmäßige Anwesenheit am Schulstandort aufrecht zu bleiben hat und selbstverständlich für die ordnungsgemäße Vertretung Sorge zu tragen ist. Typische Anwendungsfälle sind Arztbesuche, Behörden- oder Werkstatttermine, für welche sohin zukünftig außer im Falle einer Kollision mit Unterrichts- oder Supplierstunden nicht mehr um Sonderurlaub anzusuchen ist. Zum Zwecke der späteren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, diese Abwesenheiten formlos zu dokumentieren – eine Eintragung in Sokrates WEB ist nicht vorgesehen.

Die Festlegung, dass die Vertretung des Leiters/der Leiterin bei vorübergehender Abwesenheit in der Regel vom/von der LeiterstellvertreterIn wahrzunehmen ist, schließt im Einzelfall abweichende Regelungen durch die Schulleitung nicht aus. Es wird jedoch als zweckmäßig erachtet, primär den/die LeiterstellvertreterIn heranzuziehen, um für eine routinierte Wahrnehmung der Leitergeschäfte Sorge zu tragen. Für Stellvertretungstätigkeiten hat eine entsprechende Veranschlagung im C-Topf zu erfolgen.

Unter Punkt 3.6. wird ausgeführt, dass "Im Wege der Direktion" an Lehrpersonen adressierte Schriftstücke vom/von der SchulleiterIn zur Kenntnis zu nehmen (d.h. zu lesen) und sodann an den/die MitarbeiterIn weiterzuleiten sind.

Erlass 1.20 – Sonderurlaub, Karenzurlaub:

Unter Punkt 1.3. findet der Stundentausch als vorwiegend pädagogisches Instrument der Stundenplangestaltung (§ 10 SchUG) keine Erwähnung mehr in Verbindung mit Sonderurlaubsgewährungen, um Verwechslungen hintanzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine "Kombination" von Sonderurlaub und Stundentausch nicht möglich ist, da der Sonderurlaub gerade darauf abzielt, die Lehrperson unter Beibehaltung ihrer Bezüge von ihrer Pflicht zur Dienstverrichtung zu befreien, wohingegen beim Stundentausch sehrwohl, jedoch zu einem anderen Zeitpunkt der Dienst zu verrichten ist.

Bislang wurde für in Verbindung mit Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere Lehrgängen stehende Hospitationen generell kein Dienstauftrag, sondern ein Sonderurlaub gewährt (Punkt 2.5. alt) und musste darum gesondert angesucht werden. Mit der Neufassung des Punktes 2.4. soll nun diese Notwendigkeit entfallen. Vielmehr werden Hospitationen, welche einen fixen Bestandteil der Fortbildung darstellen und verpflichtend zu absolvieren sind, von der Dienstauftragserteilung für die gesamte Fortbildungsveranstaltung mitumfasst. Für sonstige Hospitationen kann weiterhin ein Sonderurlaub erteilt werden.

Die Auflistung wichtiger persönlicher und familiärer Gründe für die Gewährung eines Sonderurlaubs unter Punkt 3.1.8. wurde bei unverändertem Personenkreis um die Zeugnisverleihung nach Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums erweitert.

Erlass 2.10 - Dienstaufträge, Reisegebühren:

Eine grundlegende Novellierung erfuhr der die Dienstauftragserteilung und Reiseabrechnung regelnde Erlass 2.10, wobei wir vorwegschicken möchten, dass sich in der täglichen Praxis mit wenigen geringfügigen Ausnahmen, auf welche im Folgenden noch explizit hingewiesen wird, keine Änderungen ergeben.

Erlass 2.10 in der Fassung vom 27.9.2010 enthielt in Fortführung der jahrelangen Übung eine Vielzahl an pauschalen Dienstaufträgen, deren Erteilung jedoch gemäß den Bestimmungen des Salzburger Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1995 – LDHG 1995 (§§ 1 ff; siehe auch Punkt 2. des Erlasses 2.10) zum Teil nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fiel. Diesbezüglich fand nunmehr eine Bereinigung statt, sodass sich unter Punkt 3. nur mehr jene Tätigkeiten finden, für welche die Dienstauftragserteilung in die Zuständigkeit der Landesregierung, in concreto der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung, fällt. Dies sind – wie bislang auch – die stundenplanmäßigen Stamm-Nebenschul-Fahrten von LehrerInnen und LeiterInnen, der Einsatz in der Lehrerreserve sowie die verpflichtende Teilnahme am Schulmanagementlehrgang.

Was nun die vom Erlass 2.10 nicht mehr durch pauschale Dienstaufträge gedeckten Reisebewegungen für Dienstgänge, Einladungen übergeordneter Dienststellen, ARGE-Sitzungen und die Tätigkeit von SPZ-LeiterInnen anbelangt, konnte in Kooperation mit den Bezirksverwaltungsbehörden (BezirksschulreferentInnen), in deren Zuständigkeit die Dienstauftragserteilung für diese Tätigkeiten **in Bezug auf SchulleiterInnen** fällt, folgende Lösung gefunden werden: Jede Bezirksverwaltungsbehörde erlässt in Ausübung ihrer Zuständigkeit gemäß § 1a LDHG 1995 mit Wirksamkeitsbeginn 1.3.2012, also mit dem selben Tag, an welchem der Erlass 2.10 in novellierter Form kundgemacht wird, eine landesweit im Wesentlichen einheitlich gestaltete Dienstanweisung, welche wiederum pauschale Dienstaufträge für die oben genannten und im Übrigen unter Punkt 4. des Erlasses angeführten Tätigkeiten enthält. Um besondere Beachtung und genaue Durchsicht dieser Dienstanweisung wird ersucht!

Als nicht mehr durch pauschale Dienstaufträge seitens der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden gedeckte "Restmenge" an Reisebewegungen verbleiben Dienstgänge von LehrerInnen und Einladungen übergeordneter Stellen an LehrerInnen. Diesbezüglich steht es Ihnen als SchulleiterIn frei, an Ihrem Standort eine pauschale Regelung zu treffen oder jedes Ansuchen um Dienstauftrag im Einzelfall zu bearbeiten.

Exkurs: IT-BetreuerInnen:

Auch für IT-BetreuerInnen fand sich bislang in Punkt 8.1. des Erlasses 1.16 ein unzuständigkeitshalber seitens der Abteilung 2 erteilter pauschaler Dienstauftrag. IT-BetreuerInnen fallen jedoch als LehrerInnen einer Stammschule in die Zuständigkeit der Schulleitung und ist daher künftig diese für die Erteilung der Dienstaufträge inklusive

PKW-Genehmigungen zuständig. Zur Vereinfachung finden Sie im neuen Anhang 4 des Erlasses 1.16 ein Muster für die Erteilung eines pauschalen Dienstauftrages samt Bestätigung des dienstlichen Interesses an der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges.

Übergangsbestimmung:

Sämtliche bis zur Kundmachung des Erlasses 2.10 am 1.3.2012 in Wahrnehmung der "alten" Zuständigkeitsregelung erteilten Dienstaufträge bzw. ergangenen Einladungen übergeordneter Stellen im Sinne des Punktes 1.6. des Erlasses 2.10 vom 27.9.2010 behalten ihre Gültigkeit!

Weitere Änderungen im Erlass 2.10:

Für sämtliche Dienstaufträge gilt, dass nunmehr neben der Stammschule als Dienststelle auch die Wohnung der Lehrperson bzw. des Leiters/der Leiterin als Ausgangs- bzw. Endpunkt der Dienstreise festgelegt werden kann, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen (§ 5 Abs. 1 RGV, Punkt 1.2. des Erlasses 2.10). Wichtig ist, dass diese Festlegung bereits im Dienstauftrag und sohin vor Antritt der Dienstreise zu treffen ist. Sie werden ersucht, dies im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bei Offenkundigkeit der Reisegebührenersparnis zu berücksichtigen!

Neu ist weiters, dass im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen notwendigerweise angefallene Kurskosten als Nebenkosten in der Reiserechnung geltend gemacht werden (Punkt 7.). Voraussetzung ist, dass die Kosten bereits bei Beantragung des Dienstauftrages angegeben wurden und der Originalbeleg beigelegt wird. Bei der Erteilung von Dienstaufträgen für kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen ist ganz besonders auf die Kosten-Nutzen-Relation zu achten (Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit).

Punkt 8. wurde um den Hinweis ergänzt, dass die Zuständigkeit zur Erteilung von PKW-Genehmigungen für Schulveranstaltungen für LehrerInnen bei der Schulleitung liegt, für SchulleiterInnen bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Des Weiteren entfällt die vorgängige Meldepflicht des Schulleiters/der Schulleiterin bei Teilnahme an einer Schulveranstaltung als LeiterIn derselben oder als Begleitperson.

Erlass 1.16 - IT-BetreuerInnen:

Neben der hinsichtlich der Zuständigkeit zur Dienstauftragserteilung vorgenommenen Korrektur unter Punkt 8. wurde in Punkt 6.5. zur Gewährleistung des durchgehenden Supports die Verpflichtung normiert, für den Fall der Abwesenheit von IT-BetreuerInnen bezirksinterne Vertretungsregelungen zu schaffen und diese auch an die Schulen zu kommunizieren.

Wir dürfen Sie um Beachtung der geänderten Erlasse und um verlässliche Information an Ihre MitarbeiterInnen ersuchen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. Katharina Feisel gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premiße

Amtssigniert: Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Prof. Mag. Karl Edtbauer, Pädagogische Hochschule Salzburg, Institut LBL FWB APS
2. Landes- und BezirksschulinspektorInnen
3. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
4. Alle IT-BetreuerInnen
5. Hofrat Mag. Franz Bamberger, Leiter der Abteilung 2
6. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
7. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
8. Mag. Andreas Mazzucco, Amtsdirektor, Landesschulrat für Salzburg
9. Mag. Eva-Maria Engelsberger, Landesschulrat für Salzburg
10. Birgit Enzensberger, Landesschulrat für Salzburg
11. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/02
12. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen